Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Rechtliche Vorgaben der Alpenkonvention und ihre Umsetzung / Entsprechungen in Bayern

Vortrag von RD K. Weißgerber, Bayer. StMUGV am 26.09.08 in München

Es gilt das gesprochene Wort!

Zur Entstehungsgeschichte:
Die Inhalte der Rahmenkonvention und der Durchführungsprotokolle sind Ergebnis der Verhandlungen zwischen den Vertragsstaaten. Von Bayern wurden dabei regelmäßig Vorschläge aus der Praxis der Politik im Alpenraum eingebracht und häufig auch übernommen.
Vor der Unterzeichnung hat jeweils das bayerische Kabinett dem Ergebnis zugestimmt. Dies war aber nur möglich, weil dargelegt werden konnte, dass die Bestimmungen der Protokolle im innerstaatlichen Recht (Bundes- und Landesrecht) hinreichende Entsprechungen, abgesehen von ganz geringfügigen Ausnahmen.
Sicherlich gelang es nicht immer, die in bayerischen Vorschriften enthaltenen Formulierungen direkt zu übernehmen. Die Inhalte der Protokollbestimmungen konnten aber wegen guter Vergleichbarkeit akzeptiert werden.

Zum Inhalt der Protokolle:
In die Protokollbestimmungen wurden Inhalte aufgenommen, die in deutschem Recht in Rechtswerken verschiedenen Rangs geregelt werden: Bundes- und Landesgesetze, Verordnungen, LEP, Bekanntmachungen, Förderrichtlinien, Verfahrensvorschriften).
Des öfteren sind Protokollbestimmungen nicht nur durch eine einzelne Vorschrift abgedeckt, sondern erst durch das Zusammenwirken von zwei oder drei Vorschriften, z.T. von unterschiedlicher Hierarchie.
Diese Aspekte müssen bei der praktischen Anwendung der Protokolle berücksichtigt werden. In einzelnen Fällen sind die Protokoll-Formulierungen praktischer handhabbar als die nationalen Vorschriften.

Um diese rechtlichen Entsprechungen zu verdeutlichen wurden bis Anfang 2007 für jedes Protokoll (außer Streitbeilegung) eine tabellarische **Synopse** erarbeitet und

im Internet von BMU und StMUGV veröffentlicht. Damit sollen die Vollzugsbehörden bei der Anwendung der Konvention unterstützt werden.

Aus diesen rechtlichen Synopsen heraus wurde dann bis Anfang 2008 unter Beteiligung von Bundes- und Landesressorts ein „**Behördenleitfaden** für die Anwendung der Alpenkonvention“ für Deutschland“ erarbeitet und ebenfalls ins Internet gestellt. Auf den Erlass förmlicher Verwaltungsvorschriften wie bei vielen Gesetzen wird bewusst verzichtet.

Der allgemeine Teil des Leitfadens enthält u.a.:
- Grundsätzliche Aussagen zur Anwendbarkeit der Konvention und der Protokolle
- Auflistung von Behördenverfahren, bei denen Konventionsbestimmungen beachtet werden sollen
- Relevanz von Protokollbestimmungen für UVP und SUP
- Auflistung von Fördergrundlagen, die für die Umsetzung von Protokollverpflichtungen relevant sind.

Im speziellen Teil B zu den Durchführungsprotokollen sind - im Unterschied zum Leitfaden für Österreich - nur Kommentare, Hinweise auf direkte Verpflichtungen bzw. die unmittelbare Anwendbarkeit zu ausgewählten Bestimmungen enthalten. Dies insbesondere dann wenn Bestimmungen nicht oder nicht leicht erkennbar durch Bundes- und Landesrecht abgedeckt sind oder besondere Handlungsaufträge bestehen
Dies erfolgte im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung - der Leitfaden soll ja stets in Zusammenschau mit den Rechtstabellen benutzt werden!

Dazu einige Beispiele:
- Prüfung der Auswirkungen von wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen auf Raum und Umwelt (Art. 12 RauP)
- Gemeinsame Definition von Brut-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten (Art. 15 NatP)
- Lenkung der Erholungsnutzung im Bergwald (Art. 2, d) BWaldP)
- Planungsgrundlagen im Bergwald - Kartierungen ergänzen (Art. 5 BWaldP)
- Neue Aufstiegshilfen nur bei Abbau nicht mehr gebrauchter Anlagen (Art. 12 TourP)
- Genehmigung von Skipisten in Schutzwäldern nur in Ausnahmefällen, in labilen Gebieten gar nicht (Art. 14(1), 3. Tiret BodP)
- Beseitigung von Schäden an Böden und Vegetation bei touristischer Infrastruktur (Art. 14(3) BodP)
- Abgabensysteme einführen, die die wahren Kosten des Verkehrs decken (Art. 14 VerkP)
- Referenzdokument erstellen über die Nutzung der Verkehrsinfrastruktur (Art. 15 VerkP)

Ausgewählte fachliche Aktivitäten i.S. der Umsetzung:

- Aufbau der Plattform Naturgefahren durch StMUGV
- Kartierung gefährdeter Gebiete (Gefahrenhinweiskarten des LfU)
- Tragende Rolle Deutschlands bei Schutzgebiets-Vernetzung „Ökologischer Verbund“ (bes. Nationalpark BGD)
- Umweltauszeichnungen für Gastbetriebe und Campingplätze
- Stärkung des ÖV für Anreise und Aufenthalt von Touristen
- weiterer Ausbau des ÖPNV in der Fläche (durch Land und Kommunen)
- Förderprogramm zum ökologischen Umbau von Wasserkraftwerken (inzwischen ausgelaufen)

Ferner: Beteiligung von bayer. Fachbehörden an zahlreichen INTERREG-Projekten